

Tarifvereinbarung

Urlaubsgeld

vom 07.08.1979

Bisherige Änderungen: Tarifvertrag vom 18.11.2004

Tarifvertrag vom 29.06.2012

1. Mit der Gehaltszahlung für den Monat Mai eines Jahres wird ein Urlaubsgeld gezahlt. Es beträgt ab 2012 für Arbeitnehmer/innen in den Vergütungsgruppen

I bis IV	250,00 € brutto
V bis X	350,00 € brutto.

2. Das Urlaubsgeld erhält jede/r Arbeitnehmer/in, der/die am 30. Juni des betreffenden Jahres in einem Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Welle steht, auf das der Manteltarifvertrag der Deutschen Welle Anwendung findet.

3. Arbeitnehmer/innen, welche

- teilzeitbeschäftigt,
- im Zeitraum 2. Januar bis 30. Juni eingetreten sind oder
- im ersten Halbjahr zeitweise unbezahlt beurlaubt waren,

erhalten das Urlaubsgeld anteilig

Deutsche Welle
Intendant

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft -
„ver.di“
Deutscher Journalistenverband – DJV
VRFF – Die Mediengewerkschaft

Zwischen

der **Deutschen Welle, Bonn**

vertreten durch den Intendanten, Herrn Peter Limbourg,

- einerseits -

und

der **Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“**,

vertreten durch ihren Vorstand

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**,

vertreten durch seinen Vorstand

der **VRFF – Die Mediengewerkschaft**,

vertreten durch die Vorsitzende der VRFF-Betriebsgruppe Bonn

- andererseits -

wird folgende

Tarifvereinbarung über die Gewährung eines steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungszuschusses für Arbeitnehmer/innen der Deutschen Welle vom 16. Januar 2014

geschlossen:

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnisse unter den Manteltarifvertrag der Deutschen Welle vom 06.12.1979 in der aktuellen Fassung fallen. Sie gilt nicht für Aushilfskräfte gem. TZ 113 MTV.

§ 2 Zahlungsvoraussetzungen

1. Entstehen einem/r Arbeitnehmer/in der DW ab dem 1. Januar 2014 Kosten für die Betreuung seines/ihrer nach dem 31. Dezember 2007 geborenen Kindes, für das er/sie keinen Familienzuschlag gem. TZ 530 MTV erhält, zahlt die Deutsche Welle zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Gehalt einen steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungszuschuss, wenn die Voraussetzungen von § 3 Nr. 33 EStG sowie der jeweils aktuellen Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.
2. Die Höhe des Kinderbetreuungszuschusses beträgt maximal 1.000 € jährlich pro anspruchsberechtigtem Kind. Der ausgezahlte Betrag darf die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.

§ 3 Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Er kann von beiden Tarifparteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
2. Ändern sich die rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen zur Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 33 EStG oder zur Sozialversicherungsfreiheit des Kinderbetreuungszuschusses, die dazu führen würden, dass die Steuer- und/oder Sozialversicherungsfreiheit des hier vereinbarten Zuschusses nicht mehr gegeben ist, verpflichten sich beide Parteien unverzüglich in Verhandlungen über eine Neuregelung des Kinderbetreuungszuschusses einzutreten.

Bonn, den 16. Januar 2014

Peter Limbourg
Intendant Deutsche Welle

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

VRFF – Die Mediengewerkschaft